

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uster,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert drei und dreißigstes Stück

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 12. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 20. August.

(Fortsetzung.)

Die wichtigsten derselben sind Zehenden, Bodenzinse und Erschäze, ich will mich nicht in historische Untersuchungen über den Ursprung des Zehenden einlassen; es genügt mir nach einem berühmten Verfasser (Montesquieu) zu sagen, daß ungefähr um's Jahr 800 der Zehenden durch Karl den Grossen allgemein eingeführt ward; der Allmacht des Kaisers ungeachtet, setzte das Volk dieser drückenden Auflage Widerstand entgegen, allein der Überglauke kam hier, wie in so manchem andern Falle der Gewalt zu Hülfe; eine Hungersnoth erfolgte; eine Synode in Frankfurt erklärte nun: „zur Zeit der letzten Hungersnoth waren die Kornähren leer und von den Teufeln verzehrt gesunden worden; man hätte ihre Stimmen gehört, über die Nichtbezahlung des Zehenden Vorwürfe machen; also und in Folge dessen ward dann neuerdings die Verordnung gegeben, daß Jedermann den Zehenden zahlen soll.“

Dies war der Ursprung jener für den Ackerbau und seine Aufnahme so verderblichen Last. — Und nun in seiner Enthebung, welche Misbräuche, Plackereien, Beträgereien fanden nicht statt; wie vieler Boden der frei oder losgekauft war, ward durch Gewalt oder List neu belastet; wie viele die nur den halben Zehenden zahlen sollten, mußten den ganzen zahlen!

Die Bodenzinse, angenommen daß sie sich ursprünglich auf einen freien und gegenseitigen Vertrag gründeten, wie sehr sind sie nicht seither angewachsen und grösser geworden? man muß überall keine Kenntniß der Geschäfte haben, um nicht zu wissen, daß selbst in neuern Zeiten diese Lasten oft genug verstärkt wurden; wie vielmehr wird das in den Zeiten der Unwissenheit statt gefunden haben, wo die Kunst des Lesens und Schreibens noch das Eigenthum Weniger war.

Der Erschätz, diese drückende Abgabe beim Güterverkauf, hängt mit der Leibeigenschaft so zusammen, daß man ihn nicht ohne Grund unter die Personal-Feudalrechte hätte zählen können. Dieses in

seinem Ursprung tadelhafte Recht, ward durch seine Enthebungsart noch verhafster; es ward ausgedehnt auf Erbschaften, wann der Erbe nicht nächster Verwandter war; auf Erbschaft sogar zwischen Mann und Weib, auf Tausche; und nicht allein Grund und Boden, sondern auch Häuser wurden ihm unterworfen; selbst durch die unglücklichsten Zufälle und Ereignisse erzwungene Verkäufe erhielten keine Ausnahmen.

Dies waren die Lasten, welche das Volk drückten; unterstützt durch den starken Arm einer mächtigen und großmütigen Nation hat es seine Freiheit wieder errungen; eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete Constitution angenommen, eine Constitution die jede erblichen Unterschiede und Vorschriften aufhebt, und aus allen Theilen Helvetiens eine Eine unzertheilbare Republik macht, eine Constitution die jedem Staatsbürger zusichert, daß seine Abgaben an den Staat denselben alten andern Staatsbürger gleich, und mit seinem Vermögen und Kräften im Verhältnisse stehen werden, eine Constitution endlich die jede auf Grund und Boden lastende Last loslässt erklärt.

Dies ist die Lage, dies sind die Umstände, unter denen nothwendiger Weise Art und Preis des Loskaufes bestimmt und festgesetzt werden müssen; es ist gegenwärtig um die Erklärung zu thun, wie thener der Grundeigentümer, die ihm durch die Constitution zugescherte Freiheit, bezahlen soll?

Ol wenn eine genaue Rechnung zwischen dem Schuldner und Gläubiger dieses Feudalrechts könnte aufgenommen werden, und wenn an Zahlung statt dassjenige könnte in Rechnung gebracht werden, was seit Anfang des Vertrages von dem Schuldner ist zu viel bezahlt worden, warlich das Resultat der Rechnung könnte nicht zweifelhaft seyn

Man kann freilich auf diese Weise nicht zurückkehren, und die Eigentümer dieser Rechte können sich auf ihr Eigenthumsrecht und versährten Besitz stützen; aber wenn von Loskaufungsbestimmung jener Rechte die Rede ist, sollen dabei dann jene Betrachtungen keinerlei Gewicht haben? Reicht es hin, daß eine Sache sey, um sie als rechtmässig anzuerkennen?

Hören Missbräuche darum auf Missbräuche zu seyn, weil sie so lange schon das Volk drückten?

Ich weiß wohl, daß mancher Besitzer solcher Rechte, sie vor kurzem erst, und um grosse Summen, die ihrem gegenwärtigen Ertrag angemessen sind, erkaufst hat; allein wo wurden jemals allgemeine Ungerechtigkeiten und Missbräuche aufgehoben, ohne daß dadurch Privatinteressen wären verletzt worden? sollen darum die Missbräuche ewig dauren? Nein, sagt man, aber wir wollen Loskauf! — Freilich, das soll auch seyn; aber es soll ein den Zeitumständen und der Natur jener Rechte angemessener Loskauf, und vor allem ein solcher seyn, der für den Landmann möglich und erreichbar sey.

Ich werde nun auf die Gefahr, sowohl den Besitzern jener Rechte, die finden werden was ich ihnen bewillige sey unhinlänglich, als den Grundbesitzern, welche finden werden ich lege ihnen zu viel auf — zu missfallen, mein System über Art und Weise des Loskaufs darlegen.

Es gibt zweierlei Besitzer jener Feudalabgaben: die Nation oder der Staat und die andern Besitzer welche nicht der Staat sind, mögen es Individuen oder Corporationen und Gemeinheiten seyn: dagegen kann ich zwischen den Schuldnern keinen Unterschied machen; ihr Schicksal muß das nämliche seyn, seyen sie dem Staat oder Partikularen schuldig.

Ich wünschte daß jeder Zehndpflichtige, der den ganzen Zehenden, das will sagen die erste Garbe zu zahlen hat, der Nation anstatt des halben vom Hundert von dem der Beschluß spricht, ein Ganzes vom Hundert des Capitalverths des zehndpflichtigen Gutes zahlte; wer nun die 16te oder 18te Garbe zu zahlen hat, würde in gleichem Verhältniß weniger zahlen.

Ich wünsche so sehr wie möglich den Landbesitzer zu erleichtern; allein die Nation hat Bedürfnisse; ich wünschte, daß der dies Jahr brach liegende zehndpflichtige Boden, so gut wie der angeblümte den Loskaufsspreis zahlen würde, indem der Zehnde eine fortlaufende Last war.

Ich wünschte daß der Bodenzinspflichtige sich auf dem in dem Beschluß festgesetzten Fuß loskaufste, denn warlich der 15 fache Jahrsertrag nach einem Mittelpreis der Früchte von den Jahren 1775 bis 1789 berechnet, scheinen mir ansehnlich genug seyn.

Mittels dieses Loskaufs vom Zehenden und Bodenzinsen wünschte ich, daß der Landbesitzer auf immer von allen Feudalabgaben, welchen Namen sie führen mögen, frei und ledig wäre. Es bleibt nun übrig die Loskaufung in Beziehung auf den Zehendeigenthümer oder Besitzer der Feudalabgaben zu bestimmen.

Ich hätte gewünscht daß vermittelst der vorhergehenden Anordnungen die Nation diese Loskaufung würde auf sich genommen und außer dem was bereits hierüber in der Resolution enthalten ist, auch den Bes-

sitzern der Ehrschäze, eine dem Ertrag derselben von den sieben, dem Jahr 1789 vorgehenden Jahren gleiche Summe, bezahlt hätte. Ich lege der Nation diese Entschädigung auf, weil es unmöglich ist, den Landsbesitzer ein ihn gerade ist nicht drückendes, und nur dann wann er aufhört Gutseigenthümer zu seyn, einzttendes Recht, loskaufen zu machen.

Ich bin überzeugt, daß vermittelst der aus dem Loskauf der Bodenzinsen und dem Einen vom Hundert für die Zehenden herfließenden Summen, der Staat nicht nur die Partikularbesitzer entschädigen, sondern auch noch für seine Ausgaben so lange hinzängliche Quellen finden würde, bis zu dem (alsdann leicht zu beschleunigenden) Zeitpunkte, wo ein allgemeines und gerade darum nicht drückendes Steuersystem eingeführt seyn wird.

Ich hätte gewünscht, daß der Beschluß einige Rücksicht auf jene genommen hätte, die sich seit kurzem erst von jenen Lasten losgekauft haben; daß er vorsichtige Rücksicht auf die von Ausländern besessenen Zehenden genommen hätte.

Auf diese Art modifizirt, würde mir der Beschluß aller Interessen zu vereinigen geschienen haben.

Ich würde den Besitzern jener Rechte, insofern sie Wahrheit zu hören im stande sind, gesagt haben: Überlegt den Ursprung der Rechte welche ihr besitzet, bedenkt ihre Beschaffenheit; die Missbräuche so mit ihrer Enthebung vergesellschaftet waren; nehmt endlich Rücksicht auf die Zeitumstände; die Zeiten sind nicht mehr, wo die Thränen und der Schweiß des Volkes für wenige Einzelne Genuss und Vortheil waren; ihr verlangt dieses selbst nicht mehr.

Den Abgabepflichtigen würde ich sagen: Redliche Landbesitzer, noch eine, noch die letzte Anstrengung, und ihr seyd eurer Lasten auf immer befreit; ihr seyd wahrhaft frei; was ihr in der Folge zahlen müßt, wird nicht mehr seyn, als was jeder helvetische Eigenthümer gleichmässig zahlen muß; was ihr zahlen werdet, das zahlt ihr dem Vaterlande.

Den Stellvertretern der Nation endlich, würde ich gesagt haben: Bedenket, daß diesen Rechten die der Staat besitzt, ihr tadelnswürdiger Ursprung noch anklebt; bedenket die Missbräuche die bei ihrer Enthebung von Seite der Agenten der ehemaligen Regierungen statt fanden; bedenket, daß die an vielen Orten sehr ansehnlichen Nationaldomainen, aus dem Ertrag dieser abusiven Einkünfte, erkaufst wurden; bedenket vor allem, daß ihr vom Volke gesandt seyd, um eine Eine und untheilbare Republik zu gründen, um aus Helvetien ein Volk von Brüdern zu bilden, und daß diese kostbare Einheit des Interesse unmöglich kann erhalten werden, so lange ein Theil des Volks Abgaben zahlt, von denen der andere frei ist; daß es sehr dringend ist, auch die letzten Spuren der Feudalität zu vertilgen, und daß dies einzigt durch

eine leichte Loskaufungsweise jener der Freiheit zu wider laufenden Abgaben möglich wird.

Man wird mir antworten; ich rede auf ein System hin, welches keineswegs das in der Resolution des grossen Rathes enthaltene ist; man wird fragen, warum ich einen Beschluss annehmen wolle, der meinen Wünschen nicht entsprechend ist?

Erflich können durch nachfolgende Beschlüsse die von mir gerügten Mängel oder Auslassungen verbessert und nachgebracht werden. Aber noch bewegender für mich waren die sehr und mit Recht beunruhigenden Grundsätze, die in dem Bericht der Majorität der Commission aufgestellt sind.

Ein Mitglied des Senats befindet sich in der Lage, die Beschlüsse des grossen Rathes, ohne Aenderung, entweder annehmen oder verwerfen zu müssen; findet es mehr Nachtheile bei der Verwerfung eines Beschlusses als bei seiner Annahme, so soll es denselben unstreitig annehmen; in diesem Fall befindet sich mich; hundertmal eher werde ich den Beschluss, der auf die Erleichterung des Volkes abzwekt, annehmen, als die Grundsätze des Berichtes der Majorität, der (gewiss gegen die Absicht seiner Verfasser) zu nichts weniger führen würde, als den Landbauer, diese achtungswürdige Klasse des Volks, ins Elend zu stürzen, und in der Sclaverei zu erhalten. Ich will mich näher erklären.

Der Bericht der Commission stellt als Grundsätze auf:

„Gerechte Entschädigung kann keine andere seyn, als eine solche, in welcher der Entschädigte eine gleich grosse Summe von Genuss und Vortheilen findet, wenigstens vernünftiger Weise finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand.“

An einer andern Stelle sagt er: der Werth des Zehendenkapitals sey keineswegs 15 Jahrertragen gleich, sondern komme beträchtlich höher.

Weiter heißt es: „Wenn es auf der einen Seite unbillig wäre, eine Reihe Jahre, in denen der Fruchtepreis ungewöhnlich hoch stand, wie das seit 1789 der Fall war — zu wählen, um einen Mittelpreis herauszubringen, so scheint es auf der andern Seite nicht minder unbillig, eine Reihe ausgezeichneter wohlfeiler Jahre, wie jene von 1775 bis 1789 waren, zu diesem Behufe zu wählen.“

Endlich tadeln die Commission den 18ten Art. weil er vorauszusehen scheint, daß die Nation es seyn werde, die Weltgeistliche und Pfarrer zu unterhalten habe, während der Konstitution zufolge der Staat keineswegs die Religionsdiener belohnen soll u. s. w.

Dies mag genug seyn; ich werde die Stellen nicht abschreiben, welche die von der Nation gegen Zehenden- und Feudalabgaben-Besitzer zu nehmenden Verpflichtungen für unsicher und ungewiß ausge-

ben; die angeführten Sätze reichen hin, um einzusehen, daß nach den Grundsätzen des Berichtes eine Loskaufsweise festgesetzt würde, die zu erreichen dem Landbesitzer unmöglich wäre; die Commission hat auch selbst diese Folge sehr wohl gefühlt, denn sie sagt: (man erwäge diese Worte wohl) „als Feudalabgaben und unabkömlich wie bis dahin, können freilich Zehenden und Bodenzins nach Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach der Konstitution nicht fortdauern; aber als abkäufliche Zehenden und Grundsätze können sie es allerdings.“

Deutlicher war es nicht möglich zu sagen, indem man den Namen abschaffen will, wolle man die Sache fortdauern lassen. Weiter: den Grundsätzen des Berichtes zufolg, wird der Landbesitzer, der Zehenden, Bodenzins und Ehrschatz (denn die Commission spricht auch von diesem) nicht loskaufen kann (ich spreche von dem, was ihm möglich ist) weiter fort dieselben zahlen müssen; er wird überdem eine Territorialauflage zahlen, denn diese wird allgemein und niemand das von ausgenommen seyn; und zum Übermaße seines Elendes, wird er entweder ohne Religionscultur seyn, oder die Diener der Religion zahlen. — Und ich sollte eine, diesen Grundsätzen entgegengesetzte Resolution nicht annehmen! — Ich müßte sie annehmen, wann sie auch zehnmal fehlerhafter wäre.

Läßt uns nochmals zurückkehren, um zu beweisen, daß ich nicht übertreibe.

Die Commission sieht Zehenden, Grundsätze und Feudalabgaben für heiliges Eigenthum an, an dessen vollständigster Rechtmäßigkeit zu zweifeln ein Verbrechen wäre.

Als Entschädigung soll dem Besitzer dieser Rechte die gleich grosse Summe von Vortheilen und Genüssen gegeben werden, die er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand. Den Ertrag von 15 Jahren findet man als Loskauf viel zu gering.

Wie sollen etwa auch Titel und Wappen — die ein sehr grosser Genuss waren, entschädigt werden!

Soll etwa auch für die Unabkömlichkeit entschädigt werden; es war dieselbe ein Vortheil!

Diese Art des Eigenthums hatte seit ihrem Ursprung sich gar sehr verbessert; sollte etwa auch die verlorne Aussicht weitern künftigen Gewinns, entschädigt werden?

Warum sagte man nicht lieber gerade heraus, was sich nicht durch Schlüsse ergiebt? Der Ertrag von 25 Jahren soll für den Zehenden, eben so viel für den Bodenzins, den man mit jenem in eine Reihe setzt, und endlich soll der Ehrschatz losgekauft und bezahlt werden. Und die 25 Jahre zu Bestimmung des Preises, wo sucht man sie? Man verlangt zwar nicht daß die Jahre seit 1789 ausschließlich zur Basis genommen werden, aber man bedauert, daß sie überall sind ausgeschlossen worden; diese Jahre, die die

Loslaufungssumme verdoppeln würden, will man mit einigen andern zusammenziehen; und ich hätte die Resolution nicht annehmen sollen! Nein, ich erkläre es; in diesem Augenblicke, wo der Preis der Grundstücke gesunken, das baare Geld selten ist, wo die Landbesitzer verschuldet sind, heißt eine solche Loslaufbestimmung, die Fortdauer der Zehenden und Feudalabgaben verlangen. Die Feudalrechte sollen also der Freiheit zur Seite fort dauern, oder vielmehr es soll keine Freiheit seyn.

Ein Theil der Nation soll beinahe ausschließlich die Staatsverwaltung bezahlen, wo bleibt alsdann die Einheit, wo die Gleichheit, wo die Untheilbarkeit? Alle diese hohen Interessen sollen aufgeopfert werden; wofür? für Geld. — Und das Steuersystem? wie soll es gleichmäig, wie den Kräften und dem Verdiensten eines Jeden anpassend eingerichtet werden; wie will man den Landbesitzer, dessen Gut man den Zehenden zahlen lässt, und von dem man eine Aufsage verlangt, bereden, er habe durch die Revolution gewonnen und er soll sie lieb haben? Sind die Herzen der Bürger, die Herzen unsrer Brüder, nicht mehr werth als eine Handvoll Gold?

Wie will man endlich den Gutsbesitzer, der den Zehenden zahlt, aus welchem gewöhnlich die Religionsdiener bezahlt wurden, glauben machen, er soll nun den Zehenden und daneben noch den Gehalt seines Pfarrers bezahlen? Und ich hätte die Resolution nicht annehmen sollen?

Wann es mir durch diese Darstellung gelungen ist, in den Herzen meiner Collegen, die ihnen so natürliche und angewohnte Liebe der Gerechtigkeit neu aufgeragt zu haben, so ist meine Arbeit nicht umsonst gewesen.

Welches der Erfolg seyn mag, ich habe meine Überzeugung dargelegt, ich mußte es thun und ich stimme für die Annahme des Beschlusses.

Usteri: Ich habe als Mitglied der Commission durchaus nicht sprechen wollen, indem ich für einmal dem Bericht nichts beizufügen habe und zu einer etwanigen Vertheidigung der darin aufgestellten Grundsätze, die weitere Discussion abwarten will; allein was Muret so eben gesagt hat, macht mir ganzliches Stillschweigen unmöglich. Ich bin überzeugt, daß, hätte der B. Muret die Gefälligkeit gehabt, den Sitzungen der Commission auch ferner beizuwöhnen, nachdem er seine Meinung vorgetragen und gefunden hatte, daß er damit allein eine Minorität bilde, — so würde er der Commission nicht Absichten angedichtet haben, die er ihr eben so unerweise als ungerecht zumuthet. Die Commission hatte nicht den Auftrag einen Plan zu entwerfen, wie die Feudalabgaben losgekauft oder abgeschafft werden könnten; darum ist auch in ihrem Bericht weder von dem Plane, von welchem Lüthi spricht, noch von einem andern die

Rebe; die Commission sollte einzigt den Beschluss und Vorschlag des grossen Rathes prüfen, und woran sollte sie diese Prüfung desselben vornehmen, als an den Grundsätzen des Rechtes und der Konstitution; beiden, die sich übrigens nicht widersprechen können, ist er zuwider, und darum bewirft sie ihn.

Die Commission tadeln das Unbestimmte und Unsichtige der ersten Erwägung des Beschlusses und sagt: „nach der Konstitution können abschaffende Zehenden und Bodenzinsen, allerdings fort dauernd.“ Kann man deutlicher sagen, ruft hier der B. Muret, man wolle nur den Namen abschaffen und die Sache fort dauernd lassen? — Welche Sophisterei! Ist etwa, was die Commission sagt, nicht wahr? — und die Konstitution ist's ja, nicht die Commission, die etwas will; warum richtet er dann seine ungerechten Vorwürfe nicht gegen jene?

Die Commission sagt: „gerechte Entschädigung kann keine andere seyn, als eine solche, in welcher der Entschädigte eine gleich grosse Summe von Genug und Vortheilen findet, wenigstens verhältnißiger Weise finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand.“ Und dieser Ausspruch ewigen Rechtes und ewiger Wahrheit, empört den B. Muret! Er spricht von verlorenen Titeln und Wappen, die also auch entschädigt werden müßten! Die Commission wird dies nicht rechtfertigen; sie hat absichtlich in dieser Stelle nur vernünftige Ansprüche vorausgesetzt.

Muret wiederholt auch einen von ihm schon einmal gemachten und durch Lüthi v. Sol. damals hinlänglich widerlegten Vorwurf: Die Commission wolle, indem sie sagt: der Staat soll die Religionsdiener nicht bezahlen, die Gemeinden, ihre bis dahin dazu verwandten Zehenden an den Staat, und überdies dann noch besonders, den Gehalt der Geistlichen bezahlen lassen. — Ist nicht in dem Bericht der Commission hinzugefügt: „mithin dann aber auch der Staat nicht den mindesten Anspruch auf den zu Belohnung der Pfarrer und Weltgeistlichen dienenden Zehenden u. s. w. haben kann.“ Wie ist es möglich, einen so ungerechten Vorwurf zum zweitenmale zu wiederholen.

Nachdem ich mich nun über die Härte einiger Beschuldigungen des B. Muret beklagt habe, muß ich mich auch noch über seine Milde von einer andern Seite beklagen.

(Die Fortsetzung im 134ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert vier und dreissigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 13. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 20. August.

(Fortsetzung.)

Er spricht von einer Stelle in dem Bericht, die er aus Schonung nicht einmal abschreiben möchte. Ich habe keine solche Schonung zu beobachten, und will sie vorlesen. Sie ist folgende: „Niemand wird sich durch die Vorstellung irre machen lassen, daß es ein Vorteil für die Zehendenbesitzer seyn würde, durch den Staat entschädigt zu werden. — Gegen den Privatschuldner, wenn er das Schuldige und Verheissene nicht leistet, kann der Gläubiger sich der Einzugrechte bedienen; kann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufälle ihn die bestimmte Entschädigung aufzutragen nöthigen würden? Und in der That, mit welcher Sicherheit kann der Zehendenbesitzer auf die ihm vom Staat geschehen sollende Entschädigung rechnen, da diese von tausend Zufällen und Umständen und so ganz von den ökonomischen Verhältnissen abhangen kann, in denen sich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche seiner Organisation befinden dürfte; so daß mithin Armenanstalten und Partikulare, die Zehenden besitzen, nicht ohne Grund beforgen müßten, mit dem Staat in eine gefährliche Collision zu kommen.“

Über diese Sphäre will B. Muret keine Bemerkungen machen; er deutet aber hülänglich auf das grosse Verbrechen der Verdächtigmachung, der durch die Nation übernommenen Verpflichtungen! — Auch ich will keine Bemerkungen machen, nur bitten will ich den Senat, sich an das zu erinnern, was unter ähnlichen Umständen in Frankreich geschehen ist. Wie oft haben sehr verdiente Glieder der fränkischen Gesetzgebung, vor Übernahme von Verpflichtungen im Namen der Nation, von denen man nicht wußte, ob und wie die Nation sie erfüllen könnte, gewarnt; wie oft haben sie ihren Senat gewarnt, dem Schicksale zahlreicher Staatsgläubiger durch leichtsinnige Anhäufung der Staatsschulden nicht die schrecklichsten Aussichten zu bereiten. — Man hat ihre Warnungen

nicht geachtet; man hat von dem Allvermögen und der Heiligkeit der Nationalverpflichtungen in höchstnenden Worten gesprochen, gerade wie man es auch hier thun zu wollen scheint; — aber alle die furchterlichen Folgen, die sie verkündeten, sind eingetroffen! — Edie und würdige Männer, ihr seyd verkannt und verfolgt worden, aber euer Gewissen gab euch das Zeugniß, daß ihr eure Pflichten erfüllt habt; es sprach euch los von der Schuld des namenlosen Elendes, das die Verachtung eurer Warnungen nach sich zog. Euer Schicksal kann nichts Abschreckendes haben; ich will gerne in eure Reihen treten!

Bay: Der grosse Rath hat über die Zehenden und Feudalrechte einen endlichen Beschlüß abgefaßt, ohne sich vorher durch den Finanzminister die zu einem angemessenen Verhalt so durchaus erforderliche Präliminarantritte zu verschaffen; welches die Folgen desselben in Bezug auf Helvetiens Finanzwesen und dessen noch ungebohrnes Finanzsystem seyn möchten?

Und doch ist es eine Wahrheit, die sich niemand bergen kann, daß die Ruhe, die Gerechtigkeit und die Wohlthath eines jeden Staats, vorzüglich von seinem Finanzzustand und wohlangeordnetem Auflagsystem abhängen.

Diese unberechnete Unfertigkeit des vorliegenden Beschlusses ward und ist mein persönlicher Beweggrund, daß ich als Mitglied der Commission zu dessen Verwerfung gestimmt habe, und als Mitglied des Senats noch dazu stimme; indem ich es für die erste Pflicht eines Patrioten und Volksrepräsentanten anssehe, sich vorerst das nöthige Recht zu verschaffen, vorerst die Folgen zu berechnen, ehe er die Hand zu einer allgemeinen Maßregel bietet, von der das ökonomische, vielleicht auch das politische Schicksal des Vaterlands abhängt.

Ich begreife sehr wohl, daß dem Landmann, dessen Grund mit Zehenden und Bodenzins behaftet ist, nicht zugemuthet werden kann, solche in Natura zu liefern, oder nach dem wahren Werth abzukaufen und überdies, nach dem Werth seines Guts, die

Territorialsteuer zu erlegen. Nein, ein solcher Gedanke ist nach meinem Empfinden empörend.

Der billig denkende Landbesitzer, dem als wahrer Patriot das Wohl des Vaterlands mehr als scheinbarer Privatvortheil am Herzen liegt, wird hingegen auch nicht begehrn, viel weniger mit Ungestüm verlangen, daß ihm Zins und Zehenden, nach deren Betrag er sein Gut so viel wohlfeiler gekauft hat, unentgeldlich abgenommen werden, und die Nation sogleich bei ihrer Wiedergeburt sich mit einer unerträglichen Schuldenlast belade. — Bei dieser Bewandtniß bleibt, um die Last auf unserm republikanischen Fahrzeuge in ein gerechtes Gleichgewicht zu bringen, kein anderes sicheres Mittel übrig, als:

1) Dass der grosse Rath unverweilt durch eine Botschaft an das Vollziehungsdirektorium sich eine Annäherungskenntniß von der im 5ten Artikel des Beschlusses angeregten Entschädigungssumme, und deren Repartition auf alle zehnenden und zinspflichtigen Grundstücke verschaffe, aus diesem Tableau wird sich dann leicht ergeben, was (nach unentgeldlicher Abschaffung aller kleinen Zehenden und persönlichen Zehensdienste) ohne einige Härte noch Unbill dem Grundbesitzer für ein Loskaufpfennig angemuthet werden, und was im Verhältniß die Nation ohne ihren Ruin, zu Erleichterung des Landmanns, als der nützlichsten Menschenklasse, auf sich nehmen kann.

2) Dass der G. R. ein, im Verhältniß mit den Staatsbedürfnissen und Zehenden berechnetes Auslastungssystem zur Sanction provociere, damit solches bei und mit Abschaffung des alten sogleich in Aktivität gesetzt werde.

3) Wünsche ich, dass der grosse Rath den leeren Vorrahtskammern und dem erschöpften Nationalgeschäft einstweilen mit dem Dekret zu Hilfe eile; dass einerseits dieses Jahr zum letzten mal alle Zehenden und Zinsen auf gewohntem Fuss entrichtet werden, anderseits dann, dass alle übrigen Einwohner Helvetiens, die keinen Zins und Zehenden liefern, eine verhältnismäßige Vermögenszahl in Geld ausrichten. Alle diese Vorkehrungen stehen einerseits nicht nur in keinem Widerspruch mit unsrer Konstitution, sondern sie gründen sich buchstäblich auf selbige. Von diesen Vorkehrungen, wenn sie der grosse Rath beliebt und die Nation mit uneigennützigem Gemeinsinn deren Ausführung befördert, verspreche ich mir in allen Rücksichten, des augenblicklichen Bedürfnisses, der Wiederherstellung des Credits, des zu erhöhenden Werths der Güter, und des künftigen gesicherten Finanzzustandes für Helvetien so ersprießliche Folgen, daß nach meiner Überzeugung in kurzer Frist sich jeder dazu Glück wünschen, und sagen wird: auch von dieser Seite ist das Vaterland gegen alle Uebervortheilung und Unruhe gesichert. Sollte hingegen das Vollziehungsdirektorium und die Gesetzgebung in ihrer

wilsen und gelassenen Gedachtnissnahme über die sodelikate Materie des Finanzwesens, wo die kleinste Ueberleitung oft noch von Kindern und Kindeskindern schmerzlich gebüßt wird, durch ungeduldigen Privat-eigennutz gestört, oder durch unbescheidenes Geschrei bestäubt werden, so wird dem Vaterland eine tiefe, vielleicht auf Jahrhunderte unheilbare Wunde geschlagen, und am Ende werden diejenigen, so aus Privatinteresse, oder Versährung dem Staat eine umgeheure Schuldenlast aufgebürdet haben, selbst als Schlachtopfer die Folgen ihres Wahns bestimmen.

Das gegenwärtige Dekret verwirren, und unter Beisezung der Verwerfungsmotiven dem grossen Rath zur nochmaligen, auf die nöthigen Vorkenntnisse ge-gründeten Berathschlagung zurückzusenden, — dies ist meine Meinung. —

Der Beschluss des grossen Rathes bietet intrinsice sowohl in Hinsicht der Geschichte, als des Rechts mehrere Hauptblößen dar, ich überlasse aber deren Aufdeckung meinen Gefährten und begnüge mich, den Gang angezeigt zu haben, den, meines unmaßgeblichen Bedenkens, der Gr. R. bei Entwerfung eines neuen Abolitionsdecrets der Zinsen und Zehenden (ohne das Privateigenthum zu verleihen) zu folgen hat.

Reding: Bei Untersuchung dieses Beschlusses ist wenigstens mir die erste Frage: Was fodert die Konstitution in Absicht auf diese Rechte?

Der hierauf Bezug habende 13te Artikel der Konstitution sagt einzig: Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

Folglich fodert die Konstitution nach diesen so klaren, deutlichen Ausdrücken nichts anders — bestimmt mit diesen Worten nichts, als daß jede Last, jede Dienstbarkeit dieser Art solle losgekauft werden mögen. — Die Konstitution giebt sohin schon jedem, dessen Besitzungen mit so einer Last beschwert sind, das Recht, sich von derselben ledigen und loskaufen zu mögen. Die Konstitution berechtigt ihn aber auch zu keiner fernern Forderung.

Dem zufolge bedürfte es ab Seiten des Gesetzgebers keines neuen Gesetzes hierüber; das Gesetz lag schon deutlich in der Konstitution; das Recht des Zehendspflichtigen war ausdrücklich in derselbigen bestimmt, nemlich sich vom Zehenden loskaufen zu mögen.

Der Gesetzgeber hätte also schlechterdings nichts anders thun sollen, als den Modum des Auskaufs auf eine Weise bestimmen, die gleich billig und gerecht in Ansehung des Zehendschuldigen und des Zehenden besthers gewesen wäre.

Der Staat und der Privat stunden als Zehendsbesitzer in einer und ebenderselben Chategorie, in einerlei Rechten, die dem Staat zugehörige Zehenden sind eben so gut ein Eigenthum des Staats, als

jene, die der Partikular besitzt, ein Eigenthum des Partikularen sind. Der Gesetzgeber hätte also in dem, für den Auskauf zu bestimmenden Modus mit gleicher Gerechtigkeit für das Eigenthum des Staats, als für jenes des Partikularen, sorgen und machen sollen.

Läßt uns nun untersuchen, ob der große Rath in seinem Beschlusse, dem so deutlich ausgedrückten Sinn der Konstitution gefolgt, oder ob nicht vielmehr sein Beschluß, diesen, in der Konstitution liegenden Grundsätzen entgegen laufend seye?

Was nach meinem Bedenken diesen Grundsätzen schon wesentlich zu widersprechen scheint — ist, daß der Beschluß des großen Rathes dem Staat auferlegt, die Zehndbesitzer zu entschädigen, da hingegen die Konstitution dem Zehndpflichtigen kein anderes Recht einräumt, als sich gegen den Zehndherrn, folglich auch gegen den Staat, vom dieser ehemals unabkömlich gewesenen Beschwerde loskaufen zu mögen. Nun werden durch den vorliegenden Beschluß diese Verhältnisse nicht nur verändert, nicht nur werden dem Staat seine Rechte als Zehndbesitzer geschwächt, sondern Er, der Staat, wird mittels diesem Beschlusse, in die fatale Alternation versetzt, entweder eine sehr beträchtliche Summe zu verlieren, oder ungerecht gegen die übrigen Zehndbesitzer zu seyn.

Eben so eine auffallende Unbilligkeit ist es, diese durch den Staat beschreben sollende Entschädigung in Ansehung der Partikularen und anderer Anstalten, die Zehnden besitzen.

Der rechtmäßige Besitzer oder Inhaber je eines Unterpfands, je einer Hypothek, je eines Eigenthums kann nie gezwungen werden, einen andern Schuldner, eine Entschädigung, oder eine Ablösung von einem andern anzunehmen, als von dem, der das Hauptgut schuldig ist. Das wäre ein wirklicher Eingriff in das Eigenthumsrecht, ein vielleicht in despötzischen Regierungen nie geschehener, despötzischer Akt!!

Lasse man sich nicht etwa durch die Vorspiegelung irre machen, daß es ein Vortheil für die Zehndbesitzer sey, durch den Staat entschädigt zu werden.

Gegen den Privatschuldner, wenn er das Schuldige oder Verheissene nicht leistet, kann der Privatgläubiger sich der Einzugsrechte bedienen, kann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufälle ihn, die bestimmte Entschädigung aufzutragen, nötigen würden?

Und in der That, mit welcher Sicherheit kann der Zehndbesitzer auf die ihm vom Staat beschreben sollende Entschädigung rechnen, da diese von tausend Zufälligkeiten und Umständen, ja so ganz von den ökonomischen Verhältnissen abhangen kann, in denen sich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche seiner Organisation befinden dürfte; so daß Armenankalten und andere Partikularen, die Zehnden besitzen,

mit Grund besorgen müßten, mit dem Staat in einer gefährlichen Collision zu kommen.

Die Bestimmung dieser Entschädigungsart ist als so unbillig in Absicht auf den Staat, er werde als Entschädiger, oder als Zehndbesitzer betrachtet, wie sie unbillig in Bezug auf die übrigen Eigentümer von Zehnden ist.

Eben so unbillig scheint mir die Bestimmung der Ablösungsart in diesem Beschlusse zu seyn, sowohl in Ansehung des 1/2 p. C., das der Zehndschuldige dem Staat zu bezahlen hätte, als in Ansehung des Maassstabs, nach welchem der Zehndbesitzer vom Staat entschädigt werden sollte.

Mich immer an den diesfälligen Grundsätzen der Konstitution fest haltend, muß ich auch in Hinsicht auf die Ablösungsart hier wiederholen, daß die Konstitution dem Zehndpflichtigen kein anders Recht anweise, als das Recht, sich vom Zehnden loskaufen zu mögen.

So bald aber von einer Loskaufung oder Ablösung die Rede ist, muß nach allen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit die Summe des Loskaufs mit dem Werth des Hauptguts in billigem Verhältniß stehen, daß aber der in diesem Beschluß angenommene Maßstab mit dem ehevorigen Werth des Zehnden in gar keinem Verhältniß stehe; daß der Zehndbesitzer dabei wenigstens 25 p. C. am Kapital, und der Staat bei der zu leistenden Entschädigung eine, man darf sagen, ungeheure Summe verliehren würde, wird wohl keines Beweises ^{nur einer blossen} Berechnung bedürfen. Folglich ist der Beschluß auch in Bezug auf die Loskaufungssumme weder den Grundsätzen der Konstitution, noch jenen der natürlichen Billigkeit angemessen.

Vergeblich würde man wenigstens bei mir diese Verfahrungweise in Absicht auf die Zehnden mit der Behauptung rechtfertigen wollen, daß der Zehnden von jeher eine ungerechte Sache gewesen seye.

Alle über seine Entstehung ausgetragelte Hypothesen; alle philosophische Deklamationen gegen die Natur desselben werden mich nie von der Überzeugung abringen, daß der größte Theil der Zehnden, ein unbestreitbares Eigenthum seye, so gewiß als alles rechtmäßig Ererbtes der gesetzlichen Erben unbestreitiges Eigenthum ist.

Wenn in Absicht auf die Entstehung der Zehnden eine Hypothese angenommen werden will, so ist nach meinem Bedenken keiner so auf Vermüst, Geschichteskunde und selbst auf die Natur dieser Abgabe gegründet, als jene, daß der Zehnden und Bodenzins und andere dergleichen Lehensrechte in jenen Zeiten entstanden seye, wo noch keine Bauern sondern alles entweder Vasall des Königs, oder Knecht des Vasallen war, und wo ein kleineres oder größeres Stück Feld vom König dem Vasallen, vom Vasall den Knechten zu nützen überlassen wurde, mit dem Bedinge, daß der einer

von seinem Bezirke den zehnten Theil des jährlichen Ertrags an den Lehenherrn abliefern, der andere ein gewisses Maas von Früchten und Lebensmitteln bezahlen müste. Es war also ein förmlicher freiwilliger Auford, und wer würde heute über Ungerechtigkeit klagen, wenn er einen solchen eingehen könnte. Wer würde sich beschweren, wenn ihm ein Landgut um den zehnten Theil des ganzen Ertrags zu bearbeiten und zu benützen angeboten würde.

Gesetz, daß aber auch diese Hypothese unrichtig, gesetz, daß wirklich die Einführung des Zehnten in ihrem Ursprung ungerecht gewesen, gesetz endlich, daß dieses wirklich erwiesen wäre, so könnte sogar dann dieser Grund für die nachherige Zehend Bezahlende weder gültig noch anwendbar seyn.

Die dermalen Zehendpflichtige haben ihre zehendpflichtige Güter entweder durch Erb, oder durch Kauf an sich gebracht, in jedem Fall ist ihnen der auf dem ererbten, oder erkaufsten Gut haftende Zehenden wie ein anders darauf haftendes Kapital von der Erbsportion oder der Kaufsumme abgezogen worden, um so viel wohlfeiler haben diese Erben oder Käuffer das lehenspflichtige Gut an sich gebracht, die dermalige Zehendpflichtige sind demnach eben so wenig berechtigt den Erlaß des Zehenden ißt zu fordern, als sie berechtigt sind den Erlaß je eines andern auf ihrem Gut haftenden Kapitals zu fordern. Alles was sie nun Kraft ~~den Grundsätzen der Konstitution~~ ffordern können, ist, daß sie nun eine auf ihrem Gut haftende Beschwerde ablösen mögen, die vorher unabköstlich war, die Konstitution selbst zieht die Rechtmäßigkeit, der Zehenden in keinen Zweifel, sonst müste sie sagen, diese Beschwerden sollen abgeschafft werden, die Konstitution sagt aber nur, daß man sich von derley Beschwerden solle loskaufen mögen, weil sie mit den Grundsätzen unsrer neuen Verfassung nicht mehr verträglich, nicht mehr vereinbar sind.

Ehe ich diese Strophe schliesse kann ich nicht umhin noch die Bemerkung zu machen, daß diejenige, welche den Zehenden für eine ungerechte Abgabe ansehen, und doch den Staat anhalten wollen, dafür Entschädigung zu leisten, mit sich selber im Widerspruch zu stehen scheinen, für eine ungerechte Forderung dem Staat die Leistung einer Entschädigung aufzuerlegen, wäre ja eine unverantwortliche Ungerechtigkeit gegen Staat, man dürfte demnach glauben, die durch Eigennutz übertäubte Vernunft habe auch aber vergehlich gesucht, die Stimme des Gewissens zu übertäuben, daher vermutlich dieser Widerspruch, der dem Gewissen Ehre macht, auf Unkosten des Verstands.

Nebenzeugt, daß über die verschiedenen Artikel des Beschlusses vortreffliche Bemerkungen zum Vorschein kom-

men würden, habe ich mir nur über zwei einzige mich wesentlich bünkende Punkten, die angebrachte Bemerkung erlaubt, aus gleichen Grunde will ich mich auch in keine moralische und politische Betrachtungen einlassen, die über diesen Gegenstand gemacht werden könnten. — Ich will nicht des Eindrucks erwähnen, den diese Art die Zehenten abzuschaffen, in religiöser und moralischer und ökonomischer Hinsicht auf das Volk machen. Die vielen darüber eingekommne Vorstellungsschriften sind ein elender Beweis davon, ich will Ihnen nicht sagen, daß diese Art, die Zehntabzuschaffen den Zerfall unsrer fürtreflichen Schul- und Armenanstalten unvermeidlich nach sich ziehen, daß Sie die Minister beider Religionen ihres Unterhalts berauben, und die Besorgnisse des Volks um so ängstlicher machen würden, als vielleicht dieser Beschluß von dem Volk als eine Anbahnung zu Aufhebung seiner religiösen Gebräuchen angesehen werden könnte, ich will nicht der Menge von Prozessen und Streitigkeiten gedenken; die dieser Beschluß zwischen Verwandten und Erben, zwischen Käuffern und Verkäufern von Zehnten anzetteln müste. — Nur den schönen Grund kann ich nicht unberührt lassen, man müsse den Zehnten solcher Massen aufheben, um das Volk für die Constitution zu gewinnen. — O ja, wenn ihr ein beträchtliches Einkommen des Staates an die verschenket, die es rechtmäßiger Weiz schuldig waren, unter denen viele Reiche, viele Habliche sind, wenn Ihr dann Euch in die Nothwendigkeit versetzet, die ganze Volksmasse mit weit schweren Anlagen zu belasten, o gewiß werdet ihr durch diesen Weg des Volk für die Constitution gewinnen. Die jetzt schon laut genug ertönende Volksstimme leistet hierfür den untrüglichsten Beweis und die sicherste Gewährschaft.

Ich stimme aus diesen Gründen und so wichtigen Betrachtungen für die Verwerfung des Beschlusses, weil er weder der Billigkeit, noch den Grundsätzen der Konstitution angemessen ist, und so wohl in Bezug auf den Staat als in Absicht auf das Volk von dem bedenklichsten Folgen seyn müste. — Wie freudig würde ich hingegen für die Annahme eines Beschlusses stimmen, der nach dem Geist und Sinne der Konstitution abgefaßt, lediger Dingen den Maastaab bestimmt hätte, wie sich der Zehendpflichtige loskaufen könnte, und der dann jedem Zehentschuldigen das Recht sich nach diesem billigen Maastaab loskaufen zu mögen, so gelassen hätte, wie es die Constitution ihm anweiset, ohne vielen eine Erleichterung aufzudringen zu wollen, die sie nicht begehrten, und ohne diese gegen den Willen des Volks so weit zu treiben, daß der Staat und der Privat und in der Folge das gesammte Volk gleich hart darunter leiden müßt. —

(Die Fortsetzung im 135. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und dreissigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat 20. August.

(Fortsetzung.)

Kubli will auch als Mitglied der Kommission Rechenschaft seiner Meinung, zwar nur in allgemeinen und kurzen Bemerkungen, geben; in Bezug auf den Kanton Glarus, wo weder Zehnten noch Grundzinsen bezahlt werden, wäre unsreitig der Vortheil seiner Landesgegend mit der Fortdauer oder erschwerter Loskaufungsweise jener Lasten verbunden; allein er betrachtet sich als Repräsentant der Nation. Er sieht in dem 13 §. der Konstitution nur alsdann eine Wohlthat, wenn eine billige Loskaufungsweise statt findet; diejenigen, so den Wunsch äussern, wie bisher diese Feudallasten fortzuzahlen, sieht er mit Mitleid als solche an, die von Geburt an Narren waren, oder sich durch Pfaffen versöhnen ließen; — indeß sind ihre Wünsche leicht zu erhören; die Konstitution gestattet ihnen unstreitig weiter wie bisher zu zahlen. Er sieht den Zehnenden als eine Auflage an; häufige Fälle sind vorhanden, wo Zehnender Zehnenden bezogen, die ihnen nicht gehörten, von Grund und Boden nemlich, der einzige durch Fleiß und Schweiß des Landbesitzers ertragend geworden war; wie kann der Zehnender Zehnender, der zu dem Ertrag gar nichts beitrug, Ansprüche darauf machen? — in dem zu viel Bezugenen muss nun Erleichterung der Abschaffung gefunden werden. Wenn durch den 6 und 18ten Artikel dem Staat nicht allzugrosse Schulden aufgeladen würden, und wenn die Lage der Republik ihre Bedürfnisse nicht sehr dringend mache, so würde er zur Annahm stimmen. Er wünscht, daß der 15te §. der Resolution, nur als erster Punkt vor allen andern aus vollzogen und Verzeichnisse der Bedürfnisse und Einkünfte des Staats aufgenommen werden.

Falk tragt eine gegen den Beschuß gerichtete Meinung vor.

Großer Rath 21. August.

Huber fordert Rücknahm des gestrigen Beschlusses, daß die Verwaltungskammer von Luzern einen Kauf untersuchen solle, indem dieses der Verfassung zwieder sey; wenn Schwierigkeiten vorhanden sind, so habe das Kantonsgericht den Gegenstand zu entscheiden. Hecht vertheidigt den Beschuß und bemerkt, daß ein Redaktionsfehler die Irrung verursache. Zimmermann schlägt eine verbesserte Redaktion vor, deren zufolge die Verwaltungskammer den Gesetzen gemäß verfahren nicht aber absprechen soll. Dieser Antrag wird angenommen.

Sekretan und Anderwerth tragen im Namen einer Kommission vor, daß das Gesetz von 12. Juli, welches bestimmt, daß das Direktorium alle Schriften den Räthen in beiden Sprachen zusenden soll, zurückgenommen, und einzigt noch festgesetzt seyn soll, daß alle Bothschaften desselben in deutscher und französischer Sprache übersandt werden sollen. Dieses Gutachten wird sogleich einmuthig angenommen.

Herzog trägt im Namen einer Kommission vor, um allen Missbrauch und Betrug der Bittschriften zu verhüten, und das Recht der Vorstellungen doch gesetzlich zu sichern, zu bestimmen: 1.) alle Bittschriften müssen auf gespaltnes Papier geschrieben seyn, wos von nur die eine Hälfte überschrieben wird. 2.) Die Ausbesserungen und Unterschriften sollen auf die übrige leere Hälfte des Papiers zu stehen kommen. 3.) Jede Bittschrift muß eigenhändig unterschrieben und unterzeichnet werden. 4.) Das Datum der Ausfertigung muß beygesetzt seyn. 5.) Petitionen von ganzen Gemeinden müssen von den Municipalitäten und zehn Bürgern unterzeichnet werden. 6.) Alle Bittschriften müssen von den Agenten unterzeichnet und die Rechtlichkeit der Unterschriften bekräftigt werden. 7.) Jede Bittschrift muß außerdem nach mit einem Visa des Unterstatthalters versehen seyn, der die Rechtlichkeit der Unterschrift des Agenten bekräftigt. 8.) Die Bittsteller mögen beweisende Beylagen beifügen. 9.) Der Bittsteller ist nicht schuldig die Agenten und Unterstatthalter seine Petition lesen zu lassen, sondern nur die Unterschriften. 10.) Wenn der Petitionair seine Bittschrift den vorgeschriebenen Unterschriften nicht unterwerfen will, so müssen die Gründe dieser Unterlassung beigelegt werden. 11.) Die Bittsteller können ihre Bittschriften entweder unmittelbar, oder durch den Kantonsstatthalter einsenden. Huber begreift nicht warum solche Kleinigkeiten, wie Spaltung des Papiers u. dergl. in diesem Gesetzesvorschlag erscheinen; wichtiger aber noch ist ihm die Frage, ob gemeinschaftliche Bittschriften, oder aber nur persönliche statt haben dürfen; auch ist ihnen die Unterzeichnung durch die Agenten und Unterstatthalter, deren Unterschriften wir nicht einmal kennen, nicht befriedigend, daher begeht er Zurückweisung dieses Rapports in die Commission, um ein einfaches Gutachten vorzulegen. Anderwerth folgt, und findet seltsam, daß ein Unterstatthalter die Bittschriften unterschreiben soll, ohne dieselben lesen zu dürfen. Gustor folgt, und glaubt, die Gesetzgebung müsse die Einsendung der Bittschriften weit leichter machen, als der Vorschlag antrage. Herzog will den Report gerne umändern, doch vertheidigt er denselben gegen die gemachten Einwesen.

dringen mit der Nothwendigkeit sich von der Rechtlichkeit der Bittschriften zu versichern. Bonn gois folgt Eustor. Er lächer folgt ebenfalls und begehrte, daß der Bericht über Einrichtung der Municipalitäten vorgenommen werde. Zimmerman begehrte, daß die Commission auch Anleitung über die Form der mündlichen Bitten angebe. Das Ganze wird der Commission zurückgewiesen.

Herzog und Secretan fragen im Namen einer Commission vor; in Rücksicht der Bothschaft des Direktoriums vom 13. August, welche eine Rechtfertigung enthält, über eine Verfügung des Statthalters des Kantons Leman wegen den Bittschriften, zu bestimmen; daß sich kein Kantonsstatthalter, dem 96 §. der Konstitution gemäß, entziehen darf die ihm eingegebenen Bittschriften den gehörigen Gewalten, also auch den gesetzgebenden Räthen zuzusenden. Die Einleitung zu diesem Gesetzesvorschlag enthält eine Rechtfertigung des grossen Raths gegen das Direktorium in Rücksicht der Bothschaft des 13. August. Carrard ist betrübt, daß wir uns mit einem solchen Gegenstand beschäftigen müssen, er nimmt den Antrag der Commission mit Vorschlagung einer etwischen Milderung verschiedener Ausdrücke in dem Vorbericht an. Eustor folgte Carrard. Zimmerman gesteht, daß er vor acht Tagen empfindlich war über den Ton der in der Bothschaft des Direktoriums herrschte, und glaubt es sey unschicklich, wenn die höchsten Authorityen im Staat auf diese Art mit einander sprechen; indessen will er nicht mit Empfindlichkeit antworten, und folgt daher dem Gutachten. Secretan folgt, und gestehet, daß er gerne die ganze Sache hätte liegen lassen, wenn das Direktorium seine etwas unschickliche Bothschaft nicht in das offizielle Lausanner Blatt hätte einrücken lassen. Huber bedauert daß man sich über diesen Ehrestreit so lange berathe, und glaubt das Ganze röhre von einer missverstandnen Phrase her; Einigkeit sey wichtiger als Sorgfalt über blosse Ausdrücke, er wünscht daher, daß wir nicht dem Direktorium Anlaß geben, die Klugheit zu haben zuerst über diesen Ehrestreit zu schweigen. Deloës findet die Einrückung der Bothschaft in das Tagblatt zu Lausanne mache eine Erklärung nothwendig, und folgt daher ganz Carrard. Carmintran unterstützt das Gutachten und will, daß die Statthalter Empfangscheine für die empfangnen Bittschriften aussstellen. Das Gutachten wird mit Carrards Redaktionsverbesserungen angenommen. Carmintran's Begehrten wird der Bittschriftenkommission zugesandt.

Esch er schlägt im Namen der Münzkommission vor, in Rücksicht der Gangbarmachung aller Schweizerischen Münzen durch die ganze helvetische Republik, das Direktorium einzuladen, dem grossen Rath eine Tabelle über den innern Werth aller helvetischen Münzen, auf den durch das Gesetz bestimmten Münzfuss

zurückgebracht, einzuhändigen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, den Werth aller Schweizer Münzen gesetzlich zu bestimmen. Dieses Gutachten wird einmuthig angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet den Bericht von dem Finanzminister über eine Münze, welche vor der Bildung der helvetischen Republik von dem Kanton Freiburg geprägt wurde, welchem zufolge diese Münze in ihrem inneren Gehalt merklich unter ihrem wahren Werth steht, aber nicht in beträchtlicher Menge ausgeprägt wurde, und meist nach Frankreich gegangen ist. Escher bemerkte, daß weil der Kanton Freiburg zu der Zeit, als diese Münze ausgeprägt wurde noch unabhängig war, diese Münze, ungeachtet ihres schlechten Gehalts doch eine eigentliche helvetische Münze sey, folglich in der gleichen Classe begriffen ist, über deren allgemeine Incussezung eben jetzt eine Einladung an das Vollziehungsdirektorium erkannt worden ist, daher begehrte er, daß über diese einzelne Münze keine besondere Verfugungen getroffen, sondern jede weitere Berathung über diesen Gegenstand bis zur allgemeinen Bestimmung aufgeschoben werde. Dieser Antrag wird einmuthig genehmigt.

Die Sitzung wird beschlossen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Statthalter des Kantons Leman übersendet eine Bittschrift, in der der B. Ducerat aus dem Distrikt Echallars um Legitimation seiner Tochter bittet. Huber begehrte, daß nicht nur die Legitimation bewilligt, sondern auch bald ein Gesetz gemacht werde, welches allgemeine Verfugungen hierüber bestimmt. Der Antrag wird angenommen. Der Statthalter des Kantons Linth übersendet eine Bittschrift des B. Nüssli von St. Johann im Toggenburg, der für seine eigene Legitimation bittet, um seinen reichen Vater, der keine andern Kinder hat, einst erben zu können. Carrard bemerkte, daß dieser Bittsteller nicht die einfache Legitimation begehrte, sondern die volle Legitimation, mit der zugleich Erblichkeit verbunden ist, daher scheint ihm unmöglich zu seyn dieser Bitte zu entsprechen. Secretan folgt ganz, weil noch keine Gesetze hierüber gemacht worden sind. Eustor folgt auch, und will also nur die einfache Legitimation gestatten, oder aber den Gegenstand der Commission über Legitimation zuweisen. Herzog ist gleicher Meinung, weil der Vater des Bittstellers sich in der Bitte mit seinem Sohn nicht vereinige. Huber bemerkte, daß wir auch schon eine solche Bitte abschlugen und kaum je das Gesetz solche gänzliche Legitimation gestatten könne: er begehrte daher Verweisung an die hierüber niedergesetzte Kommission. Gysendorfer folgt. Schlimpf sieht nicht gern das nähere Blut vom Erb ausgeschlossen, um dem entfehlteren dieses eins

guräumen: er will daher, daß diesem Bürger angezeigt werde, daß er mittelst dieser einfachen Legitimation durch testamentliche Verordnungen erben könne. Capani fodert die einfache Legitimation für diesen Bittsteller: Dieser letzte Antrag wird angenommen und also der Hauptgegenstand dieser Bittschrift der Commission zugewiesen.

Bürger Dröll von Winterthur der vor einigen Tagen mit inniger Freude anhörte, wie man einem Bürger von Gebisstorf eine Heirath bewilligte, bittet, daß ihm ein französischer Emigrirter seine schöne, reiche, vernünftige und sehr liebe Frau nicht rauben dürfe. Huber begeht Lagesordnung über diese seltsame Bittschrift, welcher noch eine Beilage beigefügt ist, aus der sich zeigt, daß Dröll auf einige Zeit von seiner Frau gesetzlich geschieden ist. Man geht zur Lagesordnung.

Ein im J. 1781. verfolgter Freyburger Patriot Jg. u. K. olli fodert eine Entschädigung von 124608 Thl. 4 Bz. sage hundert vier und zwanzig tausend sechshundert und acht grosse Thaler und vier Bagen. Er wird an die Patrioten-Entschädigungs-Commission gewiesen.

Dan. Schop von Wallenburg im Canton Basel fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu dürfen. Zimmermann fodert, daß endlich einmal der Grundsatz solcher Geschwisterkinderheirathen festgesetzt werde. Eustor fodert, daß erst diese Bitte gewährt und dann erst das allgemeine Gesetz gemacht werde. Huber will den entgegengesetzten Weg gehen und erst die Erlaubnis allgemein festsetzen, um dann keine solche Bittschriften mehr annehmen zu müssen. Hüssi will in keiner Nachmittagsitzung Gesetze machen. Hecht folgt und will erst die hierüber niedergesetzte Commission anhören. Zimmermann beharrt. Deloës folgt Hüssi, weil wir ein Gesetz gemacht haben, daß wir in Mittagsitzungen keine Gesetze machen wollen. Marcacci folgt ganz Hecht. Huber widerspricht Deloës und findet ungereimt, daß ein Gesetzgeber nicht auch Nachmittags Gesetze machen dürfe, besonders da wenn wir Nachmittags etwas Unschickliches beschließen, der Senat dasselbe am Morgen ventilirt und weislich verwerfen wird: er unterstützt also Zimmermann. Man geht über Zimmerns Antrag zur Lagesordnung und gewährt dem Bittsteller seine Bitte.

B. Desch aus dem Canton Bern fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu können. Nellstab fodert Vertagung bis das allgemeine Gesetz gemacht ist. Huber fodert Gewährung der Bitte, weil es ungerecht wäre, diesem Bittsteller nicht zu entsprechen, weil seine Bittschrift später in die Hand des Präsidenten gefallen sey, als die vorherige. Die Bitte wird gewährt.

Der Statthalter des Cantons Zürichs übersendet eine Bittschrift eines B. Grüblers von Weltheim, welcher eine Base heurathen möchte. Die Bitte wird gewährt.

Preux fodert, daß die Matrimonialkommission endlich einmahl in 4 Tagen Rapport mache. Capani glaubt diese Zeit sey zu kurz. Huber fodert, daß sie nur über die Geschwisterkinderheirathen ein Gutachten vorlege. Capani glaubt, man könne kein solch einzelnes Gutachten von der Kommission fordern. Huber beharret und sein Antrag wird angenommen.

Der Statthalter des Cantons Solothurn übersendet eine Bittschrift von der Witwe Nüze in Schönenwerd, die einen deutschen Webergesell zu heurathen wünscht, ohne von ihren Rechten die sie bisher genossen etwas zu verliehren. Huber fodert Lagesordnung, weil keine Gesetz dieser Heirath und der Fortsetzung des Gewerbes dieser Witwe, nachdem sie sich mit einem Deutschen der im Land schon 8 Jahr ansässig ist verheirathet hat, zuwider sey. Weber fodert einfache Lagesordnung. Huber beharret, weil es hier nur um Aufenthaltsrecht zu thun sey. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Gaillard im Canton Freiburg, der mit seinen Brüdern in einer Liquidation seine Güter verkauft hat, begeht Verlängerung eines gesetzlich bestimmten schon verstrichenen Zeitpunkts um diese Güter wieder an sich ziehen zu können. Carmintrau begeht Lagesordnung, weil die Bitte den Gesetzen zuwider ist. Capani will die Bitte gewähren. Scretan folgt Carmintrau. Man geht zur Lagesordnung.

Die Gemeinde Assens im Distrikt Echalens hält einmütig, daß die Weinausschenkung nicht frey gegeben werde, weil sie den guten Sitten schädlich ist. Der Cantonsstatthalter unterstützt diese Bitte. Deloës begeht Bewilligung dieser Bitte, und ehrenvolle Meldung von dieser Gemeinde. Huber folgt und will Verweisung an die Weinschenkkommission. Beyde Anträge werden einmütig angenommen.

Zürcherische Zunftgüter.

I.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unzertheilbaren Republik, an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Aarau, den 20. Jul. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium, welchem von allen Seiten her die Berichte zukommen, daß Gemeinden und Innungen sich ohne